

BGer 9C_507/2012 vom 22. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_507_2012

FR: TF 9C_507/2012 du 22 août 2012

IT: TF 9C_507/2012 del 22 agosto 2012

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Er sei zu keinem Zeitpunkt zur psychiatrischen Begutachtung durch Dr. med. B. _____ angehört worden; er habe sich weder zur Anordnung der Massnahme an sich noch zu den der Expertin unterbreiteten Fragen äussern und Ergänzungsfragen stellen können; auch habe er nicht zum Ergebnis des Gutachtens vom 21. November 2011 Stellung nehmen können.

E. 1.2

Die Vorinstanz hat für das Bundesgericht verbindlich festgestellt (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG), der Beschwerdeführer habe dem Aufgebot vom 10. August 2011 "betreffend medizinische Abklärung" ohne Vorbehalte gegen die Person der Gutachterin Folge geleistet und im Vorbescheidverfahren keine Rügen im Zusammenhang mit dem Gutachten erhoben. Der Versicherte bestreitet dies nicht. Ebenfalls macht er nicht geltend, die Akteneinsicht sei ihm verweigert worden. Sodann legt er nicht dar, inwiefern Gutachterfragen mit Mängeln behaftet waren und welche Ergänzungsfragen er zusätzlich hätte stellen wollen; umso weniger kann von einer rechtsgenüglien Begründung der Entscheidwesentlichkeit der behaupteten Rechtsverletzung gesprochen werden (SVR 2011 AHV Nr. 2 S. 4, 9C_1001/2009 E. 3.2). Unter diesen Umständen und da sich der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren zur Expertise äussern konnte und das kantonale Gericht über volle Kognition verfügte, wiegt das Versäumnis der IV-Stelle nicht schwer, ihm nicht ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme zur Expertise gegeben zu haben (vgl. Urteil 9C_127/2007 vom 12. Februar 2008 E. 2.2).

E. 1.3

Die Rüge der Gehörsverletzung, soweit nicht verspätet, ist somit unbegründet; ein allfälliger Mangel könnte jedenfalls als geheilt gelten.

E. 2

Materiell wiederholt der Beschwerdeführer weitgehend und teilweise wortwörtlich, was er bereits in der vorinstanzlichen Beschwerde vorgebracht hat, ohne darzulegen, inwiefern die diesbezüglichen Erwägungen des kantonalen Gerichts Recht verletzen, womit er den Begründungsanforderungen nicht genügt (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1-2.3 S. 245 ff.). Im Übrigen legt er nicht hinreichend substantiiert dar, inwiefern der Vorinstanz eine offensichtlich unrichtige (unhaltbare, willkürliche) Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 137 II 353 E. 5.1 S. 356) oder die Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung bzw. von Beweiswürdigungsregeln (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352) vorzuwerfen wäre. Insbesondere vermag er nicht darzutun, inwiefern die vorinstanzliche Auffassung, wonach die IV-Stelle mangels eines zureichend geklärten Sachverhalts aufgrund von Art. 43 Abs. 1 ATSG

gezwungen gewesen sei, eine weitere Begutachtung anzuordnen (Expertise vom 21. November 2011; vgl. BGE 136 V 159 E. 3.3 S. 158: "second opinion"-Begutachtung), auf einer unhaltbaren Beweiswürdigung beruht (Art. 9 BV ; BGE 136 II 539 E. 3.2 S. 548).

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird daher im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt.

E. 4

Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.